



ORGANHAFTUNG FÜR GELDBUßEN GEGEN DAS UNTERNEHMEN

Forum Versicherungsrecht

Dr. Carolin Schilling-Schulz, LL.M.

4. März 2026

- I. Einführung
- II. Bisheriger Meinungsstand
- III. Derzeitige Verfahren
- IV. Andere Länder
- V. Ausblick





II. BISHERIGER MEINUNGSSTAND



I. MEINUNGSSTAND

1. Organmitglieder haften für Bußgelder gegen das Unternehmen voll; ggf. Vorteilsanrechnung

- § 43 Abs 2 GmbHG / § 93 Abs. 2 AktG sieht keine diesbezügliche Einschränkung vor; Unternehmensgeldbuße ist Vermögensschaden und liquidationsfähig
- Teleologische Reduktion nicht geboten, da Sanktionszweck durch Bußgeld gegen Unternehmen erreicht. Oftmals verbleibt ohnehin Schaden bei Unternehmen.
- Verweis auf BGH-Rechtsprechung zur Beraterhaftung (BGH, Urteil vom 14.11.1996 – IX ZR 215/95 + 15.4.2010 – IX ZR 189/09): Freiwillige Übernahme eines Bußgelds durch Dritten ist zulässig; *wer* Bußgeld im Ergebnis zu tragen hat, wird vom Gesetz nicht vorgegeben.

I. MEINUNGSSTAND

2. Organmitglieder haften, jedoch begrenzt

Unterscheidung zur Höhe der Geldbuße zwischen persönlichem und Unternehmensbußgeld müssen beachtet werden sowie existenzvernichtende Wirkung.

Deshalb

➤ **Begrenzung der Haftung**

- aufgrund von Treue- und Rücksichtnahmepflichten des Konzerns: Verschuldensgrad, Leistungsfähigkeit des Leitungsorgans sowie Deckung durch D&O-Versicherung muss berücksichtigt werden *oder*
- entsprechend dem Grundsatz des innerbetrieblichen Schadensausgleichs *oder*
- generelle Begrenzung auf vom Gesetz vorgesehene Grenze für persönliches Bußgeld (z.B. EUR 1 Mio. gemäß § 81c Abs. 1 GWB)

ODER

- **veränderte Beweislast:** Gesellschaft muss nachweisen, dass in Höhe des geltend gemachten Schadens die Nachteile aus dem mit Bußgeld geahndeten Verstoß die Vorteile insgesamt überwiegen.

I. MEINUNGSSTAND

3. Kein Rückgriff auf Unternehmensleiter möglich

(u.a. LAG Düsseldorf v. 20. 1. 2015 – 16 Sa 459/14; LG Saarbrücken, v. 22.10.2021 - 13 S 69/21)

- Gesetzliche Wertung (Höhe+ Person) muss beachtet werden
- Bußgeld bezweckt Verhaltenssteuerung in Bezug auf die juristische Person
- Vorgesehene Gewinnabschöpfung zeigt, dass Bereicherung ausgeglichen werden soll; möglicher Regress würde dies verhindern, insbesondere, wenn D&O deckt
- Belastung des Organs mit zwei Geldbußen wäre unzulässige Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) + Gebot des schuldangemessenen Strafens
- Kartellrecht: Kronzeugenregelung im deutschen Kartellrecht zeigt, dass die Verhängung von Geldbußen + deren Höhe auf Unternehmen zugeschnitten sind

III. DERZEITIGE
VERFAHREN -
1. BGH: KARTELL-
BUSSGELD



BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

dem Rechtsst

WORUM GEHT ES?

Sachverhalt:

- Beklagter ist GF einer GmbH und Vorstandsvorsitzender der Muttergesellschaft (einer AG) im Bereich Edelstahl
- Beklagter ist im Vorstand eines Wirtschaftsverbandes der stahlverarbeitenden Unternehmen; beteiligt sich an Preiskartell
- Bundeskartellamt verhängt gg GmbH Bußgeld iHv EUR 4,1 Mio. wg vorsätzlicher Kartellordnungswidrigkeit (nur ahnender Charakter, keine Abschöpfung von wirtschaftlichen Vorteilen); keine Geldbuße gegen AG
- Bundeskartellamt verhängt Organ persönliche Geldbuße

- **GmbH** fordert Schadensersatz in Höhe des Bußgelds,
- **AG** fordert Erstattung von Aufklärungs- und Anwaltskosten zur Aufklärung des Sachverhalts im Ermittlungsverfahren sowie diesbezügliche IT-Kosten
- beide fordern Feststellung, dass Beklagter für alle Zukunftsschäden haftet (Kunden hätten bereits SE verlangt)

INSTANZENZUG

- **LG Düsseldorf** (Urteil v. 10.12.2021 – 37 O 66/20 (Kart))
- **OLG Düsseldorf** (Urteil v. 27.7.2023 – VI-6 U 1/22 (Kart)):

Keine persönliche Haftung von Vorständen und GFs für Kartellgeldbußen gg das Unternehmen wg Zweck des Kartellbußgelds.

Regress wg diesbezüglicher Aufklärungs- und Anwaltskosten scheidet ebenfalls aus.

Haftung nur wg zivilrechtlicher Ansprüche der Kartellgeschädigten, (Erstattung aller Schäden, die aus in Bußgeldbescheid festgestelltem Wettbewerbsverstoß resultieren).

BGH – BESCHLUSS VOM 11. FEBRUAR 2025 - KZR 74/23

- Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 43 Abs. 2 GmbHG / 93 Abs. 2 AktG begegnet Bedenken
 - Aus Bußgeldvorschriften ergibt sich Regressverbot nicht; Strafanspruch ist durch Entrichtung der Geldbuße Genüge getan.
 - Allein entscheidend, ob es Ersatzanspruch nach Zivilrecht gibt
 - Abwälzung einer auferlegten Strafe einer staatlichen Sanktion ist kein von der Rechtsordnung missbilligter Wertungswiderspruch
 - Organe haben maßgeblichen Einfluss auf Marktverhalten; Rückgriff stellt wichtiges Disziplinierungsinstrument dar

BGH – BESCHLUSS VOM 11. FEBRUAR 2025 - KZR 74/23

- Gesetzgeber hat keine Notwendigkeit zum Handeln gesehen, anders als zB. In Österreich
 - Keine Schlussfolgerung aus Bestehen von D&O-Versicherung abzuleiten
- Es verbleibt die Frage: Enthält das Sanktionsrecht mit der erforderlichen Deutlichkeit einen sich auf das Zivilrecht erstreckenden Regelungsplan?

BGH – BESCHLUSS VOM 11. FEBRUAR 2025 - KZR 74/23

Vorlage an EuGH:

Steht Art. 101 AEUV einer Regelung im nationalen Recht entgegen, nach der eine juristische Person, gegen die eine nationale Wettbewerbsbehörde ein Bußgeld wegen eines durch ihr Leitungsorgan begangenen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV verhängt hat, den ihr dadurch entstandenen Schaden von dem Leitungsorgan ersetzt verlangen kann?

Gebietet es das Unionsrecht, eine einschränkende Auslegung des § 43 Abs. 2 GmbHG / § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG vorzunehmen?

Directors & Officers
Liability
INSURANCE

D&O DECKUNG

Der Vertrag sieht diesbezüglich vor:

„Vertragsstrafen, Bußgelder, Geldstrafen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf [...] Bußgelder [...].
Versicherungsschutz besteht für Entschädigungen mit Strafcharakter und für Regressansprüche der versicherten Unternehmen gegen versicherte Personen wegen gegen versicherte Unternehmen verhängter [...] Bußgelder, wenn und soweit deren Einbeziehung in den Versicherungsschutz kein gesetzliches Verbot entgegensteht.“

D&O DECKUNG

Versicherer hat Deckung abgelehnt, da

- Bußgeldregress wg Verstoß gg die guten Sitten nicht versicherbar sei;
- wissentliche Pflichtverletzung vorliegt (Ausbildung+Erfahrung des Klägers und Dauer des Kartellverstoßes)

D&O DECKUNG

**LG Frankfurt, Urteil v. 20.01.2023 – 2-08 O 313/20,
OLG Frankfurt, Urteil v. 21.11.2023 – 18 U 17/23:**

- Verbandsgeldbuße verliert im Haftungsverhältnis ihren Bußgeldcharakter, so dass es keine unzulässige Eigenschadendeckung ist.
- Deckung (-), da Ausschluss für wissentliche Pflichtverletzung greift:

Es handelt sich ggf. sogar um *Kardinalpflicht*, jedenfalls sei aber Wissentlichkeit von Versicherer bewiesen. Zwar entfaltet Bußgeldbescheid im Deckungsprozess keine Bindungswirkung + enthält keine Angaben zum Grad des Vorsatzes, aber

- Organmitglied hat Kenntnis der kartellrechtlichen Pflichten nicht in Abrede gestellt und
- hat das Grundverständnis, dass Preiswettbewerb zwischen Unternehmen zu vermeiden ist und auf auskömmlichem Preisniveau zu halten *mitgetragen* und *umgesetzt*.
- Austausch sensibler Informationen ist auch Indiz für Wissentlichkeit

2. OLG FRANKFURT:
AUFSICHTSRECHT-
LICHES BUßGELD



OLG FRANKFURT – URTEIL VOM 21. OKTOBER 2025 – 31 U 3/25 (NICHT RECHTSKRÄFTIG, REVISION DERZEIT BEIM BGH)

Haftung des Vorstands nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG wegen Bußgeld nach § 120 Abs. 12 Nr. 5 WpHG gg. das Unternehmen wegen nicht abgegebenem „Bilanzeid“ im Halbjahresfinanzbericht (+)

- Anwendungsbereich des § 93 Abs. 2 S. 1 AktG ist unter Berücksichtigung der bußgeldrechtlichen Vorschriften des WpHG und des OWiG nicht einzuschränken.
- Weder Straf- und Präventionscharakter der finanzaufsichtsrechtlichen Verbandsgeldbuße noch Möglichkeit, neben dem Organ auch Unternehmen zu sanktionieren, sprechen gg. Regressierbarkeit.
- Das straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionssystem ist vom zivilrechtlichen Schadensersatzsystem zu trennen, so dass mögliche Doppelbelastung des Organs im Hinblick auf Art. 103 Abs. 3 GG nicht bedenklich erscheint.



IV. ANDERE LÄNDER

BLICK AUF ANDERE LÄNDER

Österreich:

- § 11 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz („nur zur Vermeidung von Unklarheiten“):
„Für Sanktionen und Rechtsfolgen, die den Verband auf Grund eines Bundesgesetzes treffen, ist ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ausgeschlossen.“

UK:

- High Court in *Safeway Stores v Twigger (2005)*
 - Keine Haftung der Unternehmensführung wegen Kohärenz zwischen Straf- und Zivilrechtssystem: Für Schäden, die aus eigenen Straftaten resultieren, kann keine Entschädigung verlangt werden.
 - Sinn des Gesetzes ist, die Öffentlichkeit zu schützen, indem Unternehmen bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden.
- Aber: Obiter dictum *Jetivia SA v Bilta (UK) Limited (in liquidation) (2013)*

Niederlande:

- *Heiploeg Fall* – Unternehmensführung haftet für Unternehmensgeldbuße (2022)

ASD | INSURANCE

V. AUSBLICK



FOLGEN?

I. Regress unzulässig:

- Schaden verbleibt bei Anteilseignern

II. Regress zulässig:

- Pflicht des Aufsichtsrates
- Folgen für D&O-Versicherungen?
- Folgen für Vermittler?

Thank you for
your attention



KONTAKT



Dr. Carolin Schilling-Schulz

Partnerin

Große Elbstraße 36

22767 Hamburg

+49 40 317797-18

c.schilling-schulz@asd-law.com